

Infoblatt 01/2011 – Seite 1/2

Hinterlassenenleistungen

Wer hat Anspruch?

Anspruch auf Hinterlassenenleistungen haben grundsätzlich überlebende Ehegatten, Partner gleichen oder verschiedenen Geschlechts und Kinder bis 18 bzw. 25 Jahre von verstorbenen Versicherten oder von Berechtigten auf Alters- oder Invalidenrenten. Unter bestimmten Bedingungen können im Weiteren geschiedenen Ehegatten, Stief- oder Pflegekindern sowie sonstigen Hinterlassenen Leistungen gewährt werden.

Pension für Ehegatten und eingetragene Partner

Anspruch auf eine geschlechtsneutrale Ehegattenrente haben überlebende Ehegatten und eingetragene Partner (nach Partnerschaftsgesetz) von verstorbenen Versicherten oder von Berechtigten auf Alters- oder Invalidenpensionen, wenn sie bei deren Tod eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Sie kommen für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder auf.
- Sie haben das 40. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe bzw. eingetragene Partnerschaft hat mindestens fünf Jahre gedauert. Eine allfällige vorangegangene Lebensgemeinschaft gemäss § 33 der Pensionskassenverordnung wird angerechnet.

Sind die Voraussetzungen für eine Ehegattenrente nicht erfüllt, hat der überlebende Ehegatte bzw. eingetragene Partner Anspruch auf das Todesfallkapital.

Die Ehegattenrente beträgt 45 % des versicherten Lohnes, nach dem Altersrücktritt 70 % der laufenden Altersrente. Versicherte können bei Beginn des Bezuges der Altersrente den künftigen Ehegattenrentenanspruch erhöhen. Die Altersrente wird dadurch lebenslänglich gekürzt.

Wenn die verstorbene versicherte Person mehr als 15 Jahre älter ist als der/die Überlebende, wird die Rente für jedes diesen Altersunterschied übersteigende Jahr um 2 % gekürzt.

Der geschiedene Ehegatte ist dem verwitweten Ehegatten gleichgestellt, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und im Scheidungsurteil eine lebenslängliche Rente oder an deren Stelle eine Kapitalabfindung zugesprochen wurde.

Nach Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft haben überlebende eingetragene Partnerinnen oder Partner die gleiche Rechtsstellung wie geschiedene Ehegatten.

Die Leistung der Kasse wird in dem Ausmass gekürzt, soweit sie zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere AHV oder IV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigt.

Pension für Partner mit eingereichtem Unterstützungsvertrag

Der überlebende Partner gleichen oder verschiedenen Geschlechts ist dem verwitweten Ehepartner bezüglich Anspruchsberechtigung und Höhe der Leistungen (Ehegattenpension bzw. Todesfallkapital) gleichgestellt, sofern folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- Beide Partner sind unverheiratet, und zwischen ihnen bestehen keine Ehehindernisse.
- Die Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt hat im Zeitpunkt des Todes nachweisbar mindestens fünf Jahre ununterbrochen bestanden. Der gemeinsame Haushalt ist z. B. mittels Mietvertrag der Wohnung / des Hauses oder mittels Bestätigung der Wohngemeinde nachzuweisen.
- Die gegenseitige Unterstützungspflicht wurde auf dem Formular «Unterstützungsvertrag» der Zuger Pensionskasse schriftlich vereinbart und zu Lebzeiten beider Partner der Zuger Pensionskasse zugestellt (im Internet verfügbar). Es wird nur das Musterformular der Zuger Pensionskasse akzeptiert, welches nach Erhalt im Dossier der versicherten Person abgelegt wird. Allfällige Änderungen sind der Zuger Pensionskasse unverzüglich zu melden.

Der Antrag auf Leistungen ist spätestens drei Monate nach dem Tod einzureichen.

Infoblatt 01/2011 – Seite 2/2
Hinterlassenenleistungen

Pension für Waisen

Für jedes Kind unter 18 Jahren, bzw. unter 25 Jahren und noch in Ausbildung, wird eine Waisenrente von 12 % des versicherten Lohnes bzw. 20 % der Altersrente ausgerichtet. Vollwaisen sowie Waisen, deren überlebender Elternteil keine Ehegattenrente oder Lebenspartnerrente erhält, bekommen die doppelte Waisenrente.

Ausserordentliche Leistungen

Hinterlässt eine versicherte Person keine Angehörigen mit Anspruch auf eine Ehegattenrente, jedoch nicht rentenberechtigter Kinder, Eltern oder Geschwister, zu deren Unterhalt sie massgeblich beigetragen hat, kann während der Zeit der Bedürftigkeit eine einmalige oder periodische Unterstützung ausgerichtet werden.

Todesfallkapital

Sind nach dem Tod von aktiv Versicherten keine oder nur vorübergehende (längstens fünf Jahre) Hinterlassenenleistungen auszahlbar, besteht Anspruch auf ein Todesfallkapital (bereits ausgerichtete Renten werden abgezogen). Dieses entspricht der Freizügigkeitsleistung, mindestens dem letzten versicherten Lohn und maximal dem dreifachen letzten versicherten Lohn.

Stirbt eine versicherte Person innert drei Jahren nach der Pensionierung und hinterlässt keine Hinterbliebenen mit Leistungsanspruch, werden drei Jahresrenten ausgerichtet.

Das Todesfallkapital steht unabhängig von der erbrechtlichen Regelung ausschliesslich in der folgenden Rangordnung zu:

- a) dem Ehepartner oder den Kindern ohne Rentenanspruch nach § 34f, bei dessen Fehlen
- b) Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder der Person, die mit der versicherten Person in den letzten fünf Jahren ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, bei deren Fehlen
- c) den nicht rentenberechtigten Kindern, Eltern oder den Geschwistern, bei deren Fehlen
- d) den übrigen gesetzlichen Erben

Bei mehreren Anspruchsberechtigten innerhalb des gleichen Ranges kann der Betrag unterschiedlich aufgeteilt werden. Fehlt eine schriftliche Erklärung, erfolgt die Aufteilung zu gleichen Teilen.

Begünstigte rechtzeitig melden

Versicherte Personen können mittels einer schriftlichen Erklärung aktiv Einfluss auf die von ihnen gewünschte Begünstigtenordnung nehmen. Sie können innerhalb der gleichen Rangfolge (a, b, c oder d) eine einzelne Person begünstigen oder die Aufteilung des Kapitals unter mehreren begünstigten Personen vormerken lassen. Ohne entsprechende Anweisung an die Zuger Pensionskasse muss die Kasse darüber entscheiden, wem das Todesfallkapital zufallen soll.

Das Gesetz, die Verordnung und die Infoblätter können Sie bei uns bestellen.

Sämtliche Informationen zur Zuger Pensionskasse finden Sie auf: www.zugerpk.ch